



# Einsichts-FAQ

## Wie viel Zeit habe ich in der Einsicht?

Die Einsichtszeit hängt von der Klausurdauer ab. Um jedem Studierenden die Einsicht zu ermöglichen, müssen vom Institut der Raum zur Einsicht und eine geeignete Anzahl an Aufsichtspersonal gestellt werden.

(Handreichung Einsicht, ÜPO §22 Abs. 1 Satz 5)

Klausurdauer	Einsichtszeit
< 60 Minuten	Min. 10 Minuten
<= 120 Minuten	Min. 20 Minuten
> 120 Minuten	Min. 30 Minuten

## Was ist, wenn ich an dem Termin der Einsicht keine Zeit habe? Habe ich ein Recht auf Einsicht?

Sofern der Studierende am regulären Termin zur Einsichtnahme aus gewichtigen Gründen verhindert ist (ärztliches Attest, Nachweis der Teilnahme an einem gleichzeitig stattfindenden anderen Termin zur Einsichtnahme, o.Ä.), können die Prüfungsakten in den Räumlichkeiten der aktenführenden Stelle im Original eingesehen werden.

Es ist möglich eine/-n Vertreter/-in unter Vollmacht an der Einsicht teilnehmen zu lassen. Hierzu wird eine ausgefüllte Vollmacht und der Lichtbildausweis des/-r Vertreters/-in benötigt. Der/die Vertreter/-in besitzt dieselben Rechte, die dem Prüfling bei der Einsicht zu stehen. Einen Vordruck einer solchen Vollmacht ist in der Handreichung Einsicht der RWTH zu finden. (Handreichung Einsicht)

## Was muss ich zur Einsicht mitbringen?

Vor der Einsichtnahme muss zur Identifizierung der Studierenden ein Lichtbildausweis (BlueCard oder amtlicher Lichtbildausweis) vorgelegt werden. Blätter, Papier und ein Gerät, um Fotos aufzunehmen sind zur Sicherheit sinnvoll mitzunehmen, da diese nicht immer vom Lehrstuhl gestellt werden.

(Handreichung Einsicht)

## Darf ich Notizen während der Einsicht machen? Darf ich Kopien und Fotos machen?

Ja, es dürfen Notizen während der Einsicht gemacht werden. Hierbei wird oft Schreibmaterial vom Lehrstuhl gestellt. Falls dies nicht gewährleistet ist, kann gegebenenfalls auch eigenes Schreibmaterial genutzt werden.

Der Lehrstuhl muss dir eine Kopie der Klausurunterlagen geben. Wird dies nicht gewährt, kann man diese gegebenenfalls abschreiben oder auch Fotos machen.

(ÜPO §22, (3))

## Darf ich eine zweite Person mitnehmen?

Leider ist dies nicht möglich. Auch wenn die Einsicht unter Vollmacht stattfindet und der Prüfling mit zur Einsicht geht, darf nur eine der beiden Personen die Einsicht gewährt werden.

(Handreichung Einsicht)

## Was wenn der Betreuer meine Fragen nicht beantworten kann?

Vom Lehrstuhl ist sicherzustellen, dass das Aufsichtspersonal die Korrekturen angemessen erklären kann.

(ÜPO §22, (1))

### **Was mache ich, wenn meine Zeit vorbei ist, mir aber niemand meine Fragen beantwortet hat oder ich sehr lange darauf warten musste und deswegen keine Zeit mehr hatte?**

Trick 17: Nach einer Kopie der Klausurbewertung und der eigenen Klausur fragen, sich an das Institut wenden und gegebenenfalls, falls du denkst, dass du Recht hast, aber das Institut sich weigert, später einen schriftlichen Widerspruch gegen die Klausurbewertung beim Prüfungsausschuss einreichen.

### **Wie lange kann ich Einspruch einlegen?**

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen. (ÜPO §23)

### **Mir wurde keine Begründung gegen meine Einsprüche genannt, aber sie wurden dennoch ablehnt. Was kann ich tun?**

Hierbei sollte versucht werden, das Institut zu kontaktieren und auf eine Stellungnahme zu bestehen. Hierbei sollte beachtet werden, die Einsprüche innerhalb der 4 Wochenfrist gestellt werden müssen. Sollte sich das Institut nicht zurückmelden, kann ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

### **Muss es immer eine Antwort auf den Widerspruch geben?**

Der Lehrstuhl muss immer eine begründete Antwort auf einen (schriftlichen) Einspruch geben. (ÜPO §23)

### **Habe ich immer das Recht auf eine Einsicht?**

Ja, wenn dir nicht vom Lehrstuhl ein Einsichtstermin angeboten wird, kannst du nach Abschluss des Prüfungsverfahrens beim zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag einreichen, der dir Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, das darauf bezogene Gutachten des Prüfenden und die Prüfungskontrolle gewährt. Dies ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses möglich. (§22, (2))

### **Kann ein Täuschungsversuch in der Einsicht passieren?**

Es kann kein Täuschungsversuch während der Einsicht vorgeworfen werden, da die Klausur zum Zeitpunkt der Einsicht schon bewertet wurde. Da die Prüfungsunterlagen während der Einsicht im Original vorliegen, kann bei Verdacht auf Manipulation eine Strafanzeige wegen Urkundenfälschung folgen. (Handreichung Einsicht)

### **Ist die Einsicht der letzte Termin für die Beantragung der mündlichen Ergänzungsprüfung?**

Eigentlich sollte der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unverzüglich nach Bekanntgabe des Ergebnisses der 2. Wiederholungsklausur gestellt werden. Der spätmögliche Termin für die Antragsstellung ist die Einsicht, dort sollte der Antrag schriftlich oder elektronisch gestellt werden. Falls du selbst zum Termin der Einsicht nicht kommen kannst, kannst du den Antrag auch über eine entsprechend bevollmächtigte Person stellen. (§14, (3), ÜPO)